

In Kürze erscheinen:

Befahungsleistungsgesetz

Gesetz über die Vergütung der Befahungsleistungen und Vermögensschäden
(Befahungsleistungsgesetz) vom 5. April 1927

erläutert von

Dr. Paul Dreift

Senatspräsident beim Reichswirtschaftsgericht

(Zugleich 3. Auflage des Kommentars zum Okkupationsleistungsgesetz)

Gebunden etwa 7 M.

Das am 22. April 1927 in Kraft getretene **Befahungsleistungsgesetz** hat auf dem Gebiete der Vergütung der Befahungsleistungen eine völlige **Umgestaltung** sowohl der materiellen als auch der Verfahrensvorschriften des bisher auf Grund des Okkupationsleistungsgesetzes und seiner Ergänzungen geltenden Rechts gebracht. Dadurch ist die neue Auflage erforderlich geworden. **Sie stellt ein ganz neues Werk dar.** Die Rechtsprechung des Reichswirtschaftsgerichts, soweit sie für das neue Gesetz Geltung beanspruchen kann, ist darin bis in die neueste Zeit berücksichtigt.

Handlungen in **Rheinland und Oberschlesien** werden auf dieses Werk besonders aufmerksam gemacht.

Gesetz zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung

vom 14. April 1927

Nachtrag

zu

Klehmet, Arbeitszeitrecht

(Band 7 der Sammlung **Feig-Sitzler, Das neue Arbeitsrecht**)

bearbeitet von

Gerhard Klehmet

Ministerialrat i. R., Geheimer Oberregierungsrat

Kart. 2 M.

Die Käufer des 7. Bandes der Sammlung **Feig-Sitzler, „Das neue Arbeitsrecht“**, werden auch dieses Werkchen gern als **Ergänzung** kaufen.

Weitere Interessenten sind die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, größere und kleinere Betriebe, Gewerkschaften, Betriebsräte, Schlichtungsbehörden, Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die arbeitsgerichtlichen Kammern bei den Amts- und Landgerichten, die Vorsitz der Arbeitsgerichte, Arbeitgeber, Arbeitnehmer usw.

Anleitung für die juristischen Abungs- und Prüfungsarbeiten

Von

Geh. Justizrat Dr. Franz Leonhard

ordentl. Professor der Rechte an der Universität Marburg

Sechste, verbesserte Auflage

Kart. etwa 75 Pf.

Von der Leonhard'schen Anleitung wurde eine neue (sechste) Auflage notwendig, die bei Studierenden des Rechts und Referendaren wiederum gute Aufnahme finden wird.

Das Recht der Aktionäre auf Mitverwaltung

Von

Dr. Walther Nord

Rechtsanwalt in Hamburg

Geh. etwa 2.40 M.

Interessenten sind die Aktiengesellschaften, die Großbetriebe, die Syndikate industrieller Unternehmungen, ferner alle Aktionäre, Rechtsanwälte und Notare usw.

Bestellungen zu Bestellungen liegt bei

Berlin W 9, Linkstraße 16

Ⓩ

Franz Dahlen